



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Verbände lt. Verteiler

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT

TEL

FAX

E-MAIL

AKTENZEICHEN

DATUM Berlin, 8. Juli 2025

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

HIER: Referentenentwurf

ANLAGE: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern (Anlage 1) mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Gelegenheit zur Stellungnahme

bis zum 1. August 2025 (DS).

Ich bitte, Ihre Stellungnahmen nur per E-Mail an poststelle@bmjv.bund.de und gleichzeitig an rb2@bmjv.bund.de zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Der Referentenentwurf enthält folgende Regelungsvorschläge, die auch aus der als Anlage 2 beigefügten synoptischen Gegenüberstellung der geltenden Regelungen mit den Änderungen durch den Referentenentwurf ersichtlich sind:

- die Einführung einer **bis zum 1. Januar 2027 befristeten „Opt-out“-Lösung** für die Länder und den Bund in Straf-, Bußgeld-, Zivil- und gerichtlichen Strafvollzugsverfahren **sowie** in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wonach durch Rechtsverordnung trotz des Beibehaltens der regelhaften Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 die **Akten(weiter)führung in Papierform ermöglicht** wird;
- die **Einführung der bis zum 1. Januar 2027 befristeten Möglichkeit**, ohne Erfordernis einer Rechtsverordnung **Strafakten in Papierform anzulegen** oder **elektronisch angelegte Strafakten in Papierform weiterzuführen**, wenn **Polizeibehörden** oder sonstige mit strafrechtlichen Ermittlungen beauftragte Behörden **umfangreiche Ermittlungsvorgänge in Papierform** vorlegen;
- **Vereinfachung und Konzentration der Regelungssystematik für Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung** sowohl in der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** als auch in den **Fachgerichtsbarkeiten** durch den Verzicht auf die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung oder einer öffentlich bekanntzumachenden Verwaltungsvorschrift für die bereits gesetzlich verankerten Möglichkeiten der elektronischen Weiterführung einer in Papierform angelegten Akte (sogenannte Hybridaktenführung) sowie der papiermäßigen Weiterführung einer zulässigerweise in Papierform angelegten Akte;
- **Inkrafttreten der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG**, die eine allgemeine Beeidigung nicht mehr nach landesrechtlichen Vorschriften, sondern nur noch nach dem GDolmG ermöglicht, **erst zum 1. Januar 2028**;
- Ausweitung des **Anwendungsbereichs des GDolmG auf Gebärdensprachdolmetscher**, damit sich ab dem 1. Januar 2027 auch Gebärdensprachdolmetscher auf einen allgemein geleisteten Eid nach dem GDolmG berufen können.

Es ist zudem beabsichtigt, im weiteren Verfahren mit Blick auf die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 und die zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretende Änderung des § 32b StPO eine **Anpassung der Dokumentenerstellungs- und Übermittlungsverordnung (DokErstÜbV)** – namentlich § 3 DokErstÜbV – dahingehend zu **prüfen**, dass eine **Übermittlung von Dokumenten grundsätzlich elektronisch erfolgen soll**. Ein Anspruch auf eine Übermittlung in Papierform soll nicht mehr **bestehen**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

el. gez. Sabel